

Bundessozialgericht
- 5 RKn 40/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
23. März 1976

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

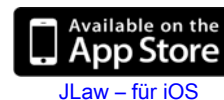
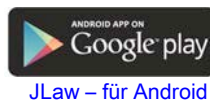
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. L i n d e und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. September 1975 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1926 geborene Kläger, seit 1952 Bergmann, war vom 2. Juli 1965 bis 30. September 1971 im rheinisch-westfälischen Bergbau als Hauer tätig. Seither arbeitet er als Einstauber.

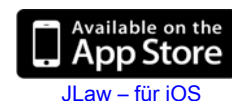
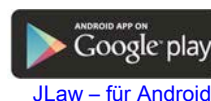
Den im September 1971 gestellten Antrag des Klägers auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab; der Kläger könne u.a. noch als Hauer, Vermessungshelfer und Wettermeßhelfer unter Tage arbeiten (Bescheid vom 29. Februar 1972 und Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 1972).

Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Anhörung medizinischer und berufskundlicher Sachverständiger mit der angefochtenen Entscheidung vom 4. September 1975 die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen und ausgeführt: Der Kläger könne trotz einer Wirbelsäulenstörung noch vollschichtig unter Tage bis zu mittelschwere Arbeiten verrichten, wie auch seine Arbeitsleistung als Einstauber beweise. Er könne daher noch als Wettermeßhelfer tätig sein. Diese Tätigkeit verlange bei einem ehemaligen Hauer eine Einweisung von drei bis vier Wochen. Sie sei bei einer Entlohnung nach Lohngruppe 08 unter Tage im Vergleich zum Hauer bei einer Lohndifferenz von weniger als 20 v.H. wirtschaftlich gleichwertig; auch halte die Tätigkeit des Wettermeßhelfers einen Qualitätsvergleich mit dem Hauerberuf stand. Arbeitsplätze für Wettermeßhelfer gebe es auf jeder Schachtanlage etwa zwei bis fünf. Außer dieser Tätigkeit vermöge das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Berufungsgericht keine Einsatzmöglichkeiten für den Kläger unter Tage zu erkennen. Entweder sei der Kläger hierfür gesundheitlich nicht in der Lage oder es fehlten ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Über Tage fehle es für einen Hauer an im wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertigen Tätigkeiten. Das habe der Senat in der Entscheidung einer anderen Streitsache bereits klargestellt.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er trägt vor, nach den den Statistiken zu entnehmenden Zahlen entfalle im Bereich des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972 auf 608 im Bergbau beschäftigte Personen ein Wettermeßhelfer; im Jahre 1975 betrage das Verhältnis 1 : 716. Unter diesen Umständen würde die Verweisung des Hauers auf den Wettermeßhelfer bedeuten, daß sie nie in den Genuß einer Bergmannsrente kämen. Zu bedenken sei noch, daß die Tätigkeit des Wettermeßhelfers bei nicht gedignfähigen Hauern sehr begehrt sei, die Zahl der Bewerber also hoch und die Tätigkeit ausgesuchten Leuten vorbehalten sei. Im Ergebnis sei die Verweisung auf den Wettermeßhelfer daher rein hypothetischer Natur. Dies aber sei unzulässig. Im übrigen habe das LSG die Sachverständigengutachten fehlerhaft gewürdigt. Aus diesen Gutachten werde ersichtlich, daß die Tätigkeit des Wettermeßhelfers nicht, wie das LSG angenommen habe, an staubarmen Betriebspunkten ausgeführt werde. Gerade dies aber hätten die ärztlichen Sachverständigen für den Kläger, der an leichter Steinstaublunge leide, gefordert.

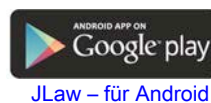
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. September 1975 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Aachen vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

26. September 1973 zu verurteilen, ihm die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. Oktober 1971 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung übersieht der Kläger, daß bei der - auf das ganze Bundesgebiet zulässigen - Verweisung des Klägers nicht auf die Gesamtzahl der Beschäftigten, sondern nur auf die Zahl der Interessenten abzustellen sei. Auch sei nicht auf Arbeitsplätze, sondern auf Tätigkeiten zu verweisen. Bei Tätigkeiten, die - wie der Vermessungshelfer - tariflich erfaßt seien, müsse nach der BSG-Rechtsprechung davon ausgegangen werden, daß sie in nennenswerter Zahl vorhanden seien. Nach dieser Rechtsprechung genüge es, daß der Versicherte auf eine einzige, ihm zumutbare Tätigkeit verwiesen werden könne. Im übrigen habe das LSG die Sachverständigengutachten richtig gewürdigt.

II.

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) erhält auf Antrag Bergmannsrente der Versicherte, der vermindert bergmännisch berufsfähig ist und die Wartezeit erfüllt hat. Vermindert bergmännisch berufsfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben (§ 45 Abs. 2 aaO).

Das LSG verweist den Kläger unter Verneinung von verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit auf die Tätigkeit eines Wettermeßhelfers. Diese Tätigkeit hält es für wirtschaftlich gleichwertig und dem Hauptberuf des Hauers qualitativ vergleichbar. Schlüssig liegt darin die Feststellung, daß der Kläger nach seinen gesundheitlichen Kräften imstande ist, die Tätigkeit des Wettermeßhelfers auszuüben. Der Kläger greift die Feststellungen mit Erfolg an. Sie beruhen nämlich auf einer unklaren und unvollständigen Würdigung der Tatumstände und damit auf einer Überschreitung der Grenzen des Rechts des LSG auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Das LSG hat, wie es auf Seite 7 seines Urteils ausführt, "ein dem Kläger verbliebenes Leistungsvermögen im Erwerbsleben zugrunde gelegt, wie es von dem Orthopäden Dr. F festgestellt und beschrieben worden ist". Dr. F hat als orthopädischer Sachverständiger den Kläger außer durch verschiedene Störungen am Stütz- und Gelenksapparat auch noch insoweit als erwerbsgemindert eingeschätzt, als er genötigt sei, in "staubfreien, von Reizstoffen freien Betriebsräumen"

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

zu arbeiten. Der orthopädische Sachverständige hat sich damit offenkundig die Ausführungen des weiteren - inter-nistischen - Sachverständigen Dr. G im Gutachten vom 14. Juni 1973 zu eigen gemacht, nach denen der Kläger wegen einer Steinstaublunge leichten Grades nur noch an staubarmen, von Reizstoffen freien Betriebspunkten arbeiten könne. Bei dieser gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durfte das LSG, wie der Kläger zu Recht rügt, ihn nicht ohne weiteres für fähig halten, die Tätigkeit eines Wettermeßhelfers auszuüben. Wie das LSG nämlich weiter schlüssig festgestellt hat, ist die Tätigkeit des Wettermeßhelfers u.a. mit Arbeiten an staubigen Betriebspunkten verbunden. Bei der Beschreibung des Tätigkeitsbildes eines Wettermeßhelfers stützt sich das LSG auf die von der Beklagten zu den Akten überreichten Tätigkeitsbeschreibungen. Darin heißt es: "Wie schon bei Beschreibung der körperlichen Belastungen erwähnt, muß der Wettermeßhelfer alle vorhandenen Grubenbaue befahren. Er ist dabei den ortsüblichen Untertageumgebungseinflüssen wie Staub, Hitze, Nässe oder Feuchtigkeit ausgesetzt. Da allerdings die Meßstellen unterschiedlichen Umgebungseinflüssen, und zwar hohen aber auch niedrigen ausgesetzt sein können, sind die Umgebungseinflüsse im Durchschnitt als mittel bis mittelhoch einzustufen". Hiernach geht auch das LSG davon aus, daß ein Wettermeßhelfer in seiner Tätigkeit wenigstens zeitweilig u.a. mittleren bis mittelhohen Staubeinflüssen ausgesetzt ist. Da der Kläger aber, wie das LSG unter Bezugnahme auf die ärztlichen Sachverständigen zum Ausdruck bringt, wegen seiner leichten Steinstaublunge nicht an staubigen, mit Reizstoffen belasteten Betriebspunkten tätig sein kann, beruht die Feststellung, der Kläger könne als Wettermeßhelfer arbeiten, nicht auf einer das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Beweiswürdigung. Auf der verfahrensfehlerhaften Feststellung beruht auch das Urteil, da das LSG mutmaßlich anders entschieden hätte, wenn es den Kläger nicht für fähig gehalten hätte, den Anforderungen im Beruf eines Wettermeßhelfers zu genügen. Da der erkennende Senat die erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

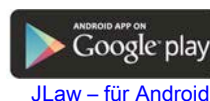
Im Rahmen der neuen Entscheidung wird das LSG auch die Gründe darzulegen haben, die es veranlaßt haben, den Kläger nicht auf Tätigkeiten im Tagesbetrieb einer Zeche zu verweisen. Im angefochtenen Urteil hat das LSG hierzu nur kurz auf ein von ihm im Jahre 1974 erlassenes, nicht veröffentlichtes Urteil verwiesen. Es kann dahinstehen, inwiefern eine solche, anstelle einer Begründung vorgenommene globale Verweisung auf die Gründe einer Entscheidung in einer anderen Sache verfahrensrechtlichen Bedenken begegnet. Jedenfalls fehlt es vorliegend an der Feststellung der den konkreten Einzelfall betreffenden Tatsachen, so etwa zu der Frage, ob der Kläger die berufliche Befähigung zu bestimmten zumutbaren Übertagearbeiten besitzt. Auch diese Feststellungen wird das LSG im Rahmen seiner neuerlichen Entscheidung zu treffen haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen und der
Kostenausspruch der Entscheidung in der Hauptsache vor-
zubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)